

- 1032 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

Über die Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan
Nr. 1.14 "Windmühlenweg" (28. Änderung) vom 16.07.1981

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.07.1981 aufgrund des § 103 der Bauordnung NW vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598), folgende Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 65, Nr. 326, 404, 405 und 328 festgesetzte Bauweise
WA o II 25 - 30° GRZ 0,4 GFZ 0,8
wird aufgehoben.
2. Für diese Flurstücke wird
WA o I 30 - 35° +/- 3° GRZ 0,4 GFZ 0,5
festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" (28. Änderung) liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Straße 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeinderordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsachen die den Mangel ergibt.

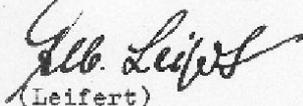
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

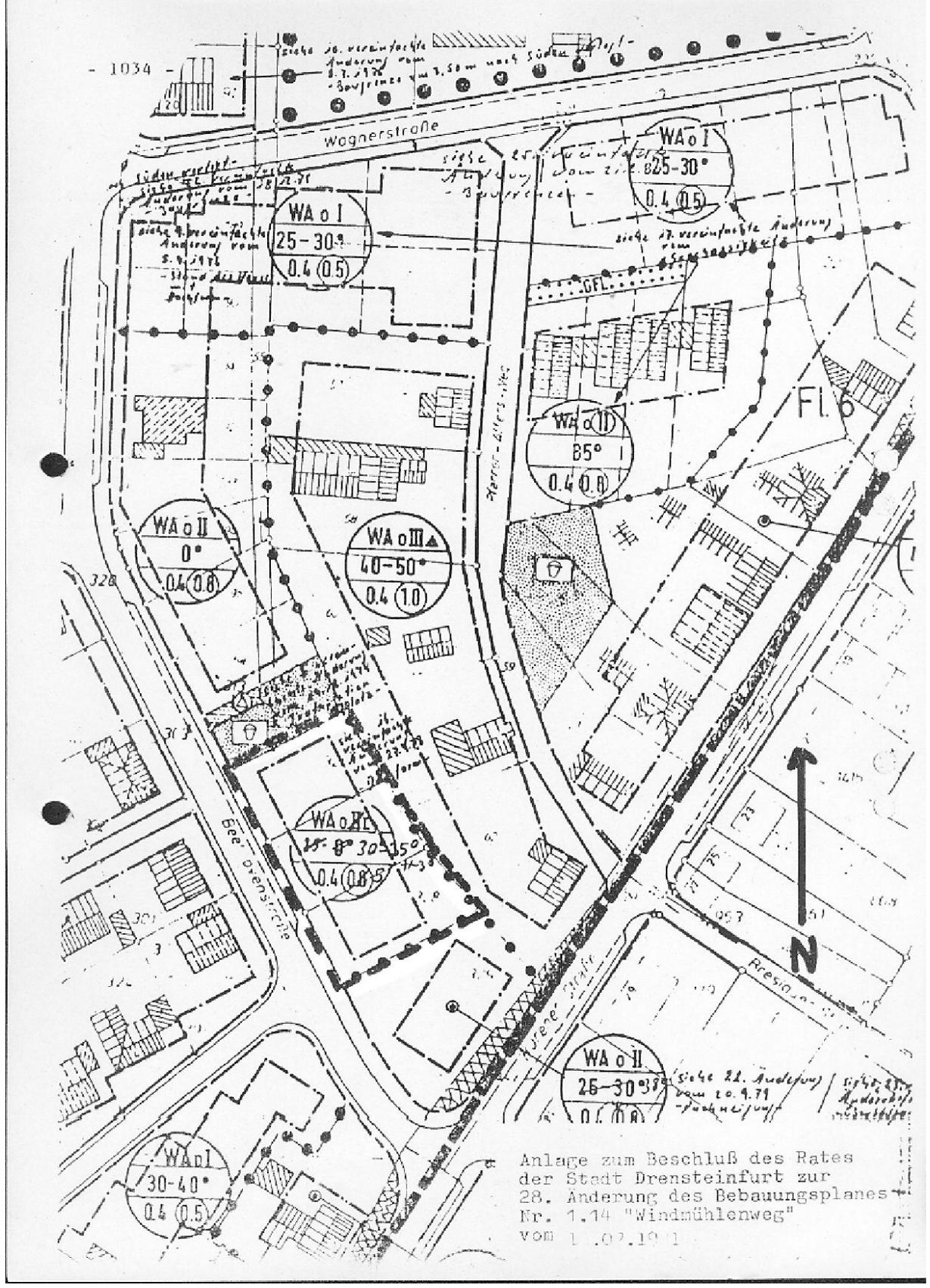
Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 16.07.1981



(Leifert)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Drensteinfurt zur
 28. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
 vom 1.02.1921